Heimentgelte Kurzzeitpflege
Altenzentrum St. Veronika

Stiftung St. Franziskus

Angaben in Euro – Stand 01.07.2025:

Pflegegrad	Pflegevergütung 1	Ausbildungsumlage	Unterkunft 2	Verpflegung 2	Investitionskosten 3	Pflegesatz/ Tag	Anteil der PK/ Tag 4	Eigenanteil/ Tag
1	79,14	4,81	24,07	16,13	10,81	134,96	0	**134,96**
2	107,46	4,81	24,07	16,13	10,81	163,28	112,27	**51,01**
3	124,36	4,81	24,07	16,13	10,81	180,18	129,17	**51,01**
4	141,98	4,81	24,07	16,13	10,81	197,80	146,79	**51,01**
5	149,90	4,81	24,07	16,13	10,81	205,72	154,71	**51,01**

Der Pflegesatz setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

1 Die Pflegevergütung beinhaltet die Kosten, die für die pflegerische Versorgung täglich zu bezahlen sind. Diese Kosten werden zum Teil von der Pflegeversicherung übernommen.

2 Die Sätze für Unterkunft und Verpflegung sind die sogenannten Hotelkosten. Sie beinhalten die Kosten, die pro Tag zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.

3 Der Investitionskostensatz beinhaltet die Kosten, die pro Tag für Investitionen am Gebäude (Inventar, Abschreibungen etc.) zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.

4 Nach § 42 SGB XI sind die Pflegegrade 2 bis 5 anspruchsberechtigt. Ab dem 01.07.2025 gilt ein einheitlicher Gemeinsamer Jahresbetrag von 3.539 EUR, der für Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI genutzt werden kann. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.